

FAQ zum Hinweisgeberportal nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?

Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten und betrifft Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zur Einrichtung eines internen Meldekanals (z. B. ein öffentliches Hinweisgeberportal) verpflichtet, der hinweisgebenden Personen einen geschützten Rahmen zur Meldung bietet. Das Fehlen eines internen Hinweisgebersystems kann hohe Bußgelder zur Folge haben.

Das Gesetz soll Whistleblower vor Repressalien schützen, wenn diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die Meldestellen weitergeben.

Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht insbesondere Verstöße gegen das öffentliche Auftragswesen, gegen Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit und -konformität, Umweltschutz, Verbraucherschutz, aber auch gegen den Schutz personenbezogener Daten und der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen als meldefähig vor.

Verhaltensweisen, die sich gegen das Unternehmensinteresse richten oder den Straftatbestand erfüllen, wie insbesondere Betrug, Bestechung, Diebstahl, Korruption oder Insichgeschäfte, Beleidigung/Diskriminierung oder Körperverletzung sind damit ebenso meldewürdig, wie Verhaltensweisen, die Vorschriften aus alltäglichen Bereichen wie Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz oder Mindestlohngesetz verletzen.

Außerdem sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Verbraucher- und Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts, Vorgaben zum Umweltschutz oder IT-Sicherheit und Datenschutz meldefähig.

Wer kann Hinweisgeber sein?

Hinweisgeber im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes können alle mit dem Unternehmen im Sinne ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen Personen sein. Dazu gehören Mitarbeiter, Praktikanten, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Kunden.

Welche Beschwerdekanäle stehen zur Verfügung?

Auf der Website der Troeger GmbH steht ein Hinweisgeberportal zur Meldung von o.g. Verstößen zur Verfügung. Das Hinweisportal ist öffentlich zugänglich, so dass jeder Betroffene zu jeder Zeit darauf zugreifen kann.

Was darf nicht gemeldet werden?

Das Meldesystem ist nicht für die Einreichung von Kundenbeschwerden vorgesehen. Derartige Anliegen werden weiterhin über das Kontaktformular auf der Website der Troeger GmbH bearbeitet. Fälle, die ausschließlich dem eigenen Interesse dienen sind nicht meldefähig.

Wie ist der Ablauf des Beschwerdeverfahrens?

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens gestaltet sich wie folgt:

1. Die hinweisgebende Person gibt über das Meldungsformular alle ihr vorliegenden Informationen zu einem Verstoß ab.
2. Nachdem die hinweisgebende Person die Meldung im Hinweisgeberportal abgegeben hat, versenden die Meldestellen-Beauftragten **innerhalb von sieben Tagen** eine Eingangsbestätigung. Anschließend wird geprüft, ob die Meldung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine kurze Begründung.

3. Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts. Bei diesem Schritt ist die Hilfe des Hinweisgebers unerlässlich, indem er Rückfragen beantwortet und so der Sachverhalt gemeinsam erörtert werden kann.
4. Nach Abschluss der Meldung und dem Einleiten von entsprechenden Folgemaßnahmen erhält der Hinweisgeber Informationen über diese. Dies muss spätestens **drei Monate** nach Meldungseingang erfolgen.
5. Sieben Jahre nach Abschluss der Meldung wird die Meldung mit allen dazugehörigen Informationen gelöscht.

Während der gesamten Bearbeitung wird die **Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person** gewährt. Zusätzlich werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund einer Beschwerde geschützt.

Wie sind die Zuständigkeiten innerhalb der Troeger GmbH geregelt?

Die Troeger-GmbH hat eine Meldestellen-Beauftragte benannt, die über die notwendige Fachkunde verfügt.

Die Meldestellen-Beauftragte ist bei der Ausübung der Tätigkeit unparteiisch, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Zusätzlich ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.